

Kinder- und Jugendgesetz Graubünden (KJGG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **548.400**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kinder- und Jugendgesetz Graubünden (KJGG)" BR [548.400](#) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zweck und Ziel

¹ Das Gesetz dient der Weiterentwicklung der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen und trägt zu ihrem Schutz bei.

² Es hat zum Ziel, dass die Kinder und Jugendlichen:

- a) in ihrer Entwicklung und in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b) sich sozial, kulturell und politisch integrieren, mitbestimmen und am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben können;
- c) schrittweise Selbstständigkeit, Autonomie und soziale Verantwortung erlangen;
- d) vor Gefährdungen ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens geschützt werden.

³ Kinder und Jugendliche sind die in Graubünden wohnhaften Personen bis zu ihrem 25. Geburtstag.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen:

- a) die Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen;
- b) die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons;
- c) die Förderung von Angeboten und Vorhaben;
- d) die Aufgaben und Förderung der Gemeinden.

Art. 3 Planung und Koordination

¹ Der Kanton führt eine Bedarfsanalyse durch und erstellt gestützt darauf die strategische Planung der Massnahmen zur ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

² In die Erarbeitung werden Kinder und Jugendliche, die Gemeinden sowie private Organisationen einbezogen.

³ Der Kanton koordiniert die Massnahmen und die Organisation. Die Regierung kann dafür Koordinationsgremien einsetzen.

Art. 4 Beratung durch den Kanton

¹ Der Kanton berät private Organisationen und Gemeinden bei ihren Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

² Er stellt im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Angebote zur Beratung von Fach- und Bezugspersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bereit.

Art. 5 Anlauf- und Beratungsstellen

¹ Der Kanton kann Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen für den Erstkontakt bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leisten.

Art. 6 Private Organisationen

¹ Der Kanton kann privaten Organisationen Beiträge an Angebote und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen leisten, wenn diese:

- a) kantonale oder überregionale Wirkung entfalten;
- b) Modellcharakter aufweisen; oder
- c) besonders innovativ sind.

² Er kann privaten Organisationen Beiträge an Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten.

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Koordination der entsprechenden Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene zuständig.

² Der Kanton kann den Gemeinden an den Aufbau und die Weiterentwicklung von Angeboten und Vorhaben Beiträge bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

¹ Auf Beiträge gemäss diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite gewährt.

² Erstinstanzliche Entscheide des Departements über Beiträge unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Beschwerdeentscheide des Departements und der Regierung betreffend Beiträge sind endgültig.

³ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Kanton und den Gemeinden, soweit diesen Aufgaben übertragen sind.

⁴ Die Regierung erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen. Der Kanton kann Vollzugsaufgaben Dritten übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.